

Ehrenordnung

des Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil - Tuttlingen

§ 1 Grundsatz

- Abs. 1) Der Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil - Tuttlingen verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen
- Abs. 2) Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden

§ 2 Auszeichnungen

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung der Urkunde und des Bezirksehrenzeichens (siehe Anlage)

- Abs. 1) Ausgezeichnet werden können:
- a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil – Tuttlingen
 - b) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen in der örtlichen Kolpingsfamilie im Bezirksverband
 - c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil – Tuttlingen oder eine einzelne Kolpingsfamilie im Bezirksverband.
- Abs. 2) Besondere Verdienste und Leistungen
- Unter „Besondere Verdienste und Leistungen“ sind zu verstehen:
- a) z.B. mindestens 9 jährige Vorstandschaft in der örtlichen Kolpingsfamilie
 - b) z.B. mindestens 15 Jahre Mitarbeit in der örtlichen Kolpingsfamilie, auch in verschiedenen Funktionen
 - c) z.B. ganz außergewöhnliches Engagement bei mehreren Aktionen auf örtlicher oder überörtlicher Ebene im Namen der Kolpingsfamilie
 - d) z.B. wie unter a) & b) jedoch auf Bezirksebene
 - e) Vertretung des Bezirksverbandes auf Diözesan- oder Bundesebene für mindestens 6 Jahre

§ 3 Vorschlagsrecht

- Abs. 1) Für die Verleihung des Bezirksehrenzeichens haben das Vorschlagsrecht.
- a) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes.
 - b) Die Vorsitzenden oder Stellvertretende Vorsitzende (oder Leitungsteam) der einzelnen Kolpingsfamilien im Bezirksverband.
- Abs. 2) Mit dem Vorschlag muss eine Begründung und eine Aufstellung der „besonderen Verdienste“ eingereicht werden.
- Diese „besonderen Verdienste“ werden in der Urkunde wortwörtlich oder sinngemäß erwähnt.

- Abs. 3) Mit dem Vorschlag soll auch der Wunschtermin und Anlass der Überreichung eingereicht werden.
- Abs. 4) Der Vorschlag soll grundsätzlich mindestens 6 Monate vor dem Wunschtermin beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden.

§ 4 Beschlussfassung

- Abs. 1) Über die Verleihung des Bezirksehrenzeichens entscheidet der Bezirksvorstand mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in seiner nächsten Sitzung.
- Im Ausnahmefall entscheidet der Bezirksvorstand in einer E-Mail-Umfrage bei all seinen Mitgliedern. Dabei ist für die Zustimmung ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der antwortenden Mitglieder erforderlich.
- Abs. 2) Über den Termin und bei welchem Anlass die Überreichung stattfinden soll entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Verleihung des Bezirksehrenzeichens

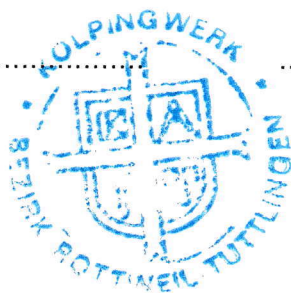
- Abs. 1) das Bezirksehrenzeichen wird zusammen mit der Urkunde in feierlichem Rahmen überreicht. Dazu bieten sich folgende Anlässe an:
- a) Eine Jubiläumfeier in der entsprechenden Kolpingsfamilie
 - b) Sonstige besondere Veranstaltung der entsprechenden Kolpingsfamilie
 - c) Im Ausnahmefall bei der Bezirksversammlung
- Abs. 2) Die Ehrung übernimmt der Bezirksvorsitzende. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein dafür bestimmtes Mitglied des Bezirksvorstandes

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch die Bezirksversammlung in Kraft.

Zimmern o.R., 11.10.2019


.....
(Walter Kirner)
Bezirksvorsitzender




.....
(Thomas Brehm)
Bezirkspräses